dockzwoelf GmbH



§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 dockzwoelf erbringt Beratungs- und
 Unterstützungsleistungen in den Bereichen Ideen- und
 Strategieentwicklung, sowie Projektmanagement
 (nachfolgend zusammenfassend "Leistungen"). Diese
 Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend
 zusammenfassend "AGB") regeln die Erbringung der
 Leistungen durch dockzwoelf bei allen Projekten.
- 1.2 dockzwoelf erbringt Leistungen ausschließlich nach den vorliegenden AGB. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn dockzwoelf ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.
- 1.3 Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dockzwoelf und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.4 **dockzwoelf** verwendet diese AGB nur gegenüber Unternehmern und Kommunen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang und Qualität

- 2.1 Angebote von dockzwoelf sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag über Leistungen kommt entweder durch dessen Unterzeichnung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von dockzwoelf oder dadurch zustande, dass dockzwoelf den Vertrag ausführt.
- 2.2 Maßgeblich für den Umfang, die Art und die Qualität der Leistungen von dockzwoelf sind grundsätzlich der abgeschlossene Vertrag und, sofern nicht anders vereinbart, die als verbindlich bezeichneten Projektunterlagen und sonstige Anlagen. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn dockzwoelf diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 dockzwoelf erbringt die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Qualität sowie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann **dockzwoelf** Gesprächsnotizen

- anfertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn dockzwoelf sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. dockzwoelf wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.
- 2.5 Angaben und Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen, etc. stellen keine Garantieerklärung von **dockzwoelf** für die Beschaffenheit von Arbeitsergebnissen, Projekten oder Leistungen dar, es sei denn, **dockzwoelf** erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.
- 2.6 Sofern dockzwoelf Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden vornimmt oder sofern dockzwoelf Computerprogramme oder sonstige Komponenten Dritter oder des Kunden selbst in Entwicklungen integriert oder eigene Entwicklungen den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt dockzwoelf keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Kunde dockzwoelf von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen dockzwoelf wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.
- 2.7 Es bleibt **dockzwoelf** unbenommen, bei der Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Der Kunde erteilt **dockzwoelf** rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft zeitnah die Arbeitsergebnisse und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Kunden, Fehler festzustellen und zu benennen. **dockzwoelf** verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Rüge.
- 3.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde dockzwoelf bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für dockzwoelf, der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung

STAND 21.6.2018 Seite 1 von 6

dockzwoelf GmbH



erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen.

- 3.3 Der Kunde testet gründlich alle Arbeitsergebnisse, Entwicklungen und Anpassungen auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Er wird nach dem Stand der Technik seine Daten sichern, die Programme überprüfen, Störungsdiagnosen vornehmen und andere angemessene Sicherungsvorkehrungen treffen.
- 3.4 Bei Software-Einführungsprojekten ist Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen von dockzwoelf, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellte Infrastruktur sowie die vom Kunden bereitzustellende Software einzeln und im Zusammenspiel einwandfrei laufen und dass insbesondere das Netzwerk den Vorgaben der Hersteller für die jeweilige Software genügt und einen Betrieb ohne Einschränkungen erlaubt.
- 3.5 Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist dockzwoelf berechtigt, Leistungen zurückzuhalten; sonstige Rechte von dockzwoelf bleiben hiervon unberührt. Leistet dockzwoelf dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der dockzwoelf dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

§ 4 Leistungstermine, Verzögerungen

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem dockzwoelf durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. ohne Verschulden von dockzwoelf eintretende Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfälle von Mitarbeitern, Hardware oder Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem dockzwoelf auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf eine Entscheidung des Kunden zu einem Nachtragsangebot wartet.
- 4.2 Außer bei Zahlungspflichten gerät **dockzwoelf** nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Kunden gesetzte Fristen für die Leistung oder Nacherfüllung müssen angemessen sein, sie dürfen in der Regel nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 5.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem über die Leistungen abgeschlossenen Vertrag oder der Auftragsbestätigung von dockzwoelf. Sofern die Vertragspartner keine anderweitige Regelung getroffen haben, erfolgt die Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von dockzwoelf.
- 5.2 Sofern nicht anders geregelt, decken die Tagessätze eine Arbeitszeit von 8 Stunden ab. Ein darüberhinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei Nachtarbeit (ab 20:00 Uhr) wird ein 50%-iger Zuschlag hinzugerechnet. Die An- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter von **dockzwoelf** zum Geschäftssitz des Kunden sowie Leistungen, die dockzwoelf an anderen Orten nach Aufforderung des Kunden erbringt, werden von dockzwoelf für die Reisezeit der jeweiligen Mitarbeiter mit 50% des anteiligen vereinbarten Tagessatzes berechnet. Kosten für Spesen, Fahrtkosten und Übernachtung werden separat in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 1. Kl., Flugzeug Business Class) und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung jeweils pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.
- 5.3 Die erbrachten Leistungen (mit Ausnahme vereinbarter Festpreise) werden monatlich in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Festpreise grundsätzlich zu 1/3 nach Vertragsschluss, zu 1/3 nach Erreichung des ersten vereinbarten Meilensteins und zu 1/3 nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist hierbei der Termin, an dem dockzwoelf über die Zahlung verfügen kann.
- 5.4 Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige Abgaben und Zölle hinzukommen.
- 5.5 dockzwoelf kann als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz verlangen.
 dockzwoelf kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen, der Kunde einen niedrigeren (jedoch nicht unter dem gesetzlichen Verzugszinssatz). Befindet sich der Kunde mehr als zwei Wochen mit einer Zahlung in Verzug, so ist

STAND 21.6.2018 Seite 2 von 6

dockzwoelf GmbH



dockzwoelf berechtigt, bis zur Zahlung keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen. dockzwoelf wird den Kunden vor Einstellung der Lieferungen und Leistungen schriftlich darauf hinweisen.

5.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben
Einzelvertrag/Auftrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass dockzwoelf selbst eine grobe
Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte
Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

6.1 An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diese zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gebrauchen. Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich hierbei bei den Arbeitsergebnissen, insbesondere Software, die von Dritten bezogen wurden, vorrangig aus deren Nutzungsbedingungen, die dockzwoelf dem Kunden zur Verfügung stellen wird. Für solche Arbeitsergebnisse, die von dockzwoelf selbst entwickelt wurden und ergänzend für die Arbeitsergebnisse, die von Dritten bezogen wurden, gelten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Bedingungen.

6.2 Der Kunde darf die Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse nur mit schriftlicher Erlaubnis von dockzwoelf an Dritte veräußern. dockzwoelf wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse endgültig einstellt und keine Kopien zurückbehalten hat und wenn sich der Dritte dockzwoelf gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Kunde überlässt dem Dritten Datenträger, die Dokumentation und sonstige Unterlagen im Original.

6.3 Sofern dockzwoelf dem Kunden von Dritten erstellte Software liefert, erhält der Kunde grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht.

6.4 dockzwoelf räumt die oben genannten Nutzungsrechte

unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. dockzwoelf kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Betrag und für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Zahlungsverzug gerät, die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach § 9 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr in Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der Kunde die Software und sonstigen Arbeitsergebnisse im Original und gegebenenfalls in Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von dockzwoelf die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern

6.5 Außer bei Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird der Kunde dockzwoelf unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software oder Arbeitsergebnisse zugreifen wollen; er wird Dritte auf die Rechtsinhaberschaft von dockzwoelf und auf die gegebenenfalls nur bedingten und eingeschränkten eigenen Nutzungsrechte hinweisen.

§ 7 Gewährleistung/Mängelansprüche

7.1 Die nachfolgenden Regelungen für Mängelansprüche/ Gewährleistung gelten für Leistungen von dockzwoelf, die aufgrund von Verträgen erbracht werden. Unterliegen die Leistungen Dienstvertragsrecht, kann dockzwoelf bei definierten abgrenzbaren Arbeitsergebnissen ebenfalls die Anwendung der nachfolgenden Regelungen verlangen.

7.2 Fehler im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Leistungen von dockzwoelf einschließlich der von dockzwoelf bezogenen Leistungen von Subunternehmern oder der von dockzwoelf eingebrachten eigenen Programm-Module liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Mängeln der Standard-Software, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhaften Daten, etc. resultiert. dockzwoelf weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen der Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderen Programmen führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt; der Kunde trägt

STAND 21.6.2018 Seite 3 von 6

dockzwoelf GmbH

insoweit das Risiko allein.

7.3 Der Kunde wird alle Leistungen von dockzwoelf unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der Projektleiter des Kunden trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Der Kunde überlässt dockzwoelf im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung.

7.4 dockzwoelf kann Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von dockzwoelf durch Überlassung eines neuen Programm- oder Dokumentationsstandes oder dadurch, dass dockzwoelf Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist durch Nacherfüllung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Der Kunde wird einen neuen Programmstand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

7.5 lst die Fehlerursache für den Kunden nicht erkennbar, so wird **dockzwoelf** die Fehlerursache erforschen.

7.6 Im Falle einer Pflichtverletzung von dockzwoelf kann der Kunde nur dann Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde, soweit hierfür nach dem Gesetz eine Fristsetzung des Kunden für die Leistung oder Nacherfüllung erforderlich und nicht im Einzelfall entbehrlich ist, dockzwoelf die Beanstandung konkret benannt und die Vertragsverletzung konkret gerügt hat. Weiterhin muss der Kunde zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben, nach erfolglosem Fristablauf die Leistung von dockzwoelf abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Reagiert dockzwoelf auf das Beseitigungsverlangen des Kunden, um die Störung zu beseitigen, so wird der Kunde zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit binnen 10 Arbeitstagen nach Ablauf der gesetzten Frist auf Anforderung von dockzwoelf endgültig erklären, ob er am bestehenden Vertrag festhält.

7.7 Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde dockzwoelf unverzüglich schriftlich. dockzwoelf wird nach ihrer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. dockzwoelf kann die betroffenen Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen



entsprechende Leistungen austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. dockzwoelf wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, wobei die Freistellung durch die Regelung in § 8 (Haftung) begrenzt wird und soweit die Schäden nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

7.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt:

- bei Sachmängeln 1 Jahr;
- bei Rechtsmängeln 1 Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die gelieferte Anlage oder Software herausverlangt werden kann, liegt, und
- im übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelung. Wurde ein Sach- oder Rechtsmangel bewusst verschwiegen oder liegt Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vor, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 8 Haftung

8.1 Die nachstehenden Regelungen unter 8.2 bis 8.5 gelten unabhängig von der Rechtsnatur des Anspruchs gleichermaßen für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8.2 dockzwoelf haftet für einfache Fahrlässigkeit, bei Verzug, Unmöglichkeit und sonstigen Formen verschuldensabhängiger Haftung nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), und zwar wie folgt:

- Die Haftung ist der Art nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden musste.
- Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- Die Haftung ist der Höhe nach auf 50 % des Vertragswertes und maximal 150 TEUR pro Schadensfall und insgesamt auf höchstens 100 % des Vertragswertes und maximal 300 TEUR begrenzt.
- Die kumulierten Ansprüche aus Gewährleistung und Haftung sind der Höhe nach kumuliert auf höchstens 100 % des Vertragswertes und max. 300 TEUR begrenzt.

8.3 dockzwoelf haftet unbeschränkt nur für die grobe

STAND 21.6.2018 Seite 4 von 6

dockzwoelf GmbH



Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten und/oder für Vorsatz. Für die grobe Fahrlässigkeit sonstiger Angestellter und/oder Erfüllungsgehilfen haftet dockzwoelf nur im Umfang und nach Maßgabe der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß § 8.2. Abweichend von vorstehenden Regelungen haftet dockzwoelf für Verzugsschäden, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, auf 100 % des Vertragswertes und absolut bis maximal 300 TEUR.

8.4 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßigen und gefahrenentsprechenden Datensicherungsmaßnahmen eingetreten wäre. Im Übrigen gilt für mangelhafte Datensicherungen durch den Kunden § 254 RGB

8.5 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder des Nichtvorhandenseins der garantierten Beschaffenheit und/oder aufgrund von Garantien im Sinne des § 443 BGB oder § 639 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Geheimhaltung, Verwahrung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

9.2 Nicht von der Geheimhaltungsverpflichtung erfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 10 Vertragsende, Kündigung

10.1 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne definiertem Vertragsende kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

10.2 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertrags-partner seine Zahlungen einstellt, er das Insolvenz-verfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder wenn ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

§ 11 Schlichtung

11.1 Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die sie nicht untereinander bereinigen können eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Schlichtungsordnung fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt.

11.2 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt die Hemmung der Verjährung.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Kunden dürfen bei **dockzwoelf** für interne Zwecke gespeichert werden.

12.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-

STAND 21.6.2018 Seite 5 von 6

dockzwoelf GmbH

dock zwoelf

Mail. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

12.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Ludwigsburg. dockzwoelf hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

dockzwoelf GmbH

Schwieberdinger Str. 74
D- 71636 Ludwigsburg
Telefon + 49 (0)7141 299933-0
Fax +49 (0)7141 299933-1
eMail info(at)dockzwoelf.com
Internet www.dockzwoelf.com

Geschäftsführer: Fabian Kehle Ludwig Silbermann

Amtsgericht Stuttgart HRB 764928

STAND 21.6.2018 Seite 6 von 6